

Wochen-

der Churfürstlich-



Blatt

Sächsisch-

Voigtländischen

Crenz-Stadt Plauen

Achter Jahrgang.

Drittes Vierteljahr.

Lobenstein, den 30. Aug.

Borgestern von Mittag bis spät in die Nacht haben wir hier, aus der Entfernung her, eine fortwährende Kanonade gehört; der Donner schien aus der Gegend von Bamberg zu kommen, und war so heftig, daß der Erdboden erschütterte. Eine hier durchgegangene Staffette hat die Nachricht überbracht, daß Bamberg wieder in den Händen der Oesterreicher und ein beträchtliches Korps Franzosen zwischen dieser Stadt und Forchheim von erstern eingeschlossen sey.

Paris, den 16 Aug.

Der Friede zwischen unserer Republik und dem Herzog von Würtemberg ist nun berichtigt und vom Direktorium bestätigt: Die Friedensarticul sind folgende:

1) Es wird Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen zwischen der fränkischen Republik und Sr. Durchl. den regierenden Herzoge von Würtemberg und Teck

statt finden; dem zu Folge werden von der Ratification dieses Traktats an alle Feindseligkeiten zwischen beyden unterhandelnden Mächten aufhören.

2) Der Herzog von Würtemberg entsagt aller öffentlichen oder heimlichen, von ihm geschenehen Anhänglichkeit, jeder Beystimmung und jeden Beytritte zu dem, wider die französische Republik bewaffneten Bündnisse und jeder Off- und Defensivallianz, zu der er sich könnte verbindlich gemacht haben. Er liefert in Zukunft keiner, gegen die Republik feindlichen Macht, weder Contingent, noch Hülfe an Mannschaft, Pferden, Lebensmitteln, Geld, Kriegsbedürfnissen, unter welchem Vorwande es auch sey, auch wenn er darzu als Reichsstand aufgefordert werden sollte.

3) Die Truppen der fränkischen Republik genießen freyen Durchzug durch die Staaten Sr. Durchl., können in demselben Quartire nehmen, und alle, für ihre Kriegsoperationen nöthige Posten besetzen.

X

4) Sr.

4) Sr. Durchl. der Herzog von Würtemberg und Teck, entsaget zu Gunsten der fränkischen Republik, für sich, seine Nachfolger und Erben, allen Ansprüchen auf das Fürstenthum Montbellard, die Herrschaften Héricourt, Passavant und alle übrige davon abhängende; auf die Grafschaften Harbouron, so wie auf die Herrschaften Riguemil und Ostheim, und tritt ihr überhaupt alles Eigenthum, alle Rechte und Einkünfte, die er auf den linken Rheinufer besitzt, ab. Er entsaget jedem Anspruche, den er an die fränkische Republik machen könnte, wegen des Nichtgenusses der besagten Rechte, oder aus irgend einer andern Ursache, sie mag Namen haben wie sie wolle, die vorher oder gegenwärtig verhandelt worden ist.

5) Sr. Durchl. macht sich verbindlich, den Ausgewanderten und verwiesenen Geistlichen in seinen Staaten den Aufenthalt nicht zu verstaten.

(Den Beschluß künftig.)

Wie gutes Trinkwasser zu erlangen,

(Beschluß.)

„Wofern ein ächter Sand- oder Grundgrund unten am Boden eines Brunnens vorhanden ist, und mithin eine gute Quelle daselbst gewiß verspüret wird, alsdenn mögen noch so viel andere Lagen oder Schichten von schlechter Erde, Leim oder Thon, oberhalb da seyn, und wildes Wasser herzubringen: so muß man dennoch das reinste, klarste, und von allem Nebenzufluß befreite Wasser in einem Brunnen erhalten. Gewöhnlicherweise wird ein Brunnen mit stei-

nernen Ringen aufgeführt, vom Schlamm und Unrath gereinigt, und sauber ausgebracht. Zeuget sich nun obgedachte üble Beschaffenheit, so läßt man von einem Böttcher mit größter Genauigkeit, aus dreyzölligen, in- und auswendig abgehobelten, eichenen Bohlen ein Faß verfertigen, und mit 4 eisernen Ringen bestens binden, welches in die Oeffnung des steinernen Brunnengehäuses dergestalt paßt, daß ohngefähr zwischen dem äussern Bezirk des Fasses, und dem innern Umfang des steinernen Zirkels 3 Zoll freyer Spielraum bleibt. Ferner erhält dieses Faß eine solche Höhe, daß, wenn das am stärksten gestiegene Wasser im Brunnen, z. E. 8 Fuß beträgt, noch 4 oder $4\frac{1}{2}$ Fuß unterhalb in die Erde, und 3 Fuß über dem Wasser, mit zugerechnet werden; folglich würde, bey gegenwärtigem Fall, das Faß 15 bis 16 Fuß hoch seyn müssen. Die unterste Kante des Fasses wird stumpf zugescharft, alsdenn in den Brunnen hinunter gelassen, und senkrecht aufgestellt. Endlich richtet man eine hohe Kamme auf, und rammet die vorhin gemeldeten 4 oder 5 Fuß in die Tiefe des Erdbodens im Brunnen. Auf solche Art bleibt alles fremde Eindringen des untauglichen Wassers schlechterdings verhindert. Der untere hölzerne Schlung, worauf die steinernen Ringe des ganzen Brunnens ruhen, muß, wie sich von selbst versteht, so ausgehöhlet seyn, daß der Einrammung des eichenen Fasses nichts im Wege ist. Nach dem Einrammen, läßt man noch eine Parthie feinen kiesigten Grund, durch wiederholtes Aufgießen frischen Wassers, genugsam schlämmen, bis nicht das mindeste Unreine sich weiter zeigt. Sodann wird soviel von

von

vo
bi
da
fel
wo
jed
vo
m
pe
die
no

zu
äu
len

ih
der
auc
sch
dar
den
her

big
We
der
eröf
ten
Stä

zu
dan
sub

von diesem Grand in den Brunnen gebracht, bis der Boden überall 4 bis 5 Zoll hoch damit bedeckt ist."

„Anfänglich lohet das eichene Faß gar sehr; es giebt nämlich das Holz einen widrigen braunen Saft von sich, welches jedoch nach gerade abnimmt, und zuletzt völlig aufhört; zumal wenn täglich, soviel möglich, das unreine Wasser herausgepumpt wird, als welches öftere Auspumpen die ersten 3 bis 4 Monate unumgänglich nöthig ist."

„Die Fäulniß des hölzernen Fasses kann zu keiner Zeit vermuthet werden, weil die äussere Luft abgehalten wird, und die Bohlen beständig feucht und naß bleiben."

„Allen Hauswirthen ist auch zu rathen, ihre Brunnen oft zu untersuchen, und besonders gegen den Herbst und das Frühjahr, auch vornämlich nach allgemeinen Ueberschwemmungen rein ausbringen zu lassen, damit der Saame der Insekten, der in dem Schlamm des Bodens, steckt, mit herausgebracht werde."

Avertissements.

Nachdem Mstr. Johann Gottlieb Liebig, Bürger, auch Zeuglein- und Wollen-Weber allhier bonis cediret, und dieserhalb der Concurs-Prozeß zu dessen Vermögen eröffnet, auch von allhiefigen Stadt-Gerichten alle und jede bekannte und unbekante Gläubiger auf

den dritten Januar 1797

zu Treffung eines Vergleichs, auch ad liquidandum et super prioritatem certandum sub poena praeclosure et jactura beneficii

restitutionis in integrum vorgeladen, nicht weniger

der vierte April 1797

pro Termino publicandae Sententiae anberaumet, auch die Gläubiger gleichfalls hierzu sub poena publicati mit vorgeladen, die Edictal-Citations-Patente aber an denen Rathhäusern zu Leipzig, Chemnitz, Delsnitz, und allhier zu Plauen affigiret worden sind; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht. Plauen im Voigtlande, am 27. Aug. 1796.

Verordnete Stadtgerichte das.

Nachdem sämtliche in dem Garten zu Neufsa befindliche Orangerie und andere auswärtige Gewächse bevorstehenden

Neunzehenden Sept. c. a.

öffentlich an den Meistbiethenden gegen sofort baare in Conventionsmäßigen Münzsorten zu entrichtende Bezahlung verauctioniret, und damit gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr der Anfang gemacht werden soll; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können Kauflustige solche vom 15. Sept. c. a. an in den herrschaftl. Garten daselbst in Augenschein nehmen. Sigl. Neufsa am 6. Sept. 1796.

Gestern, als den 6ten dies., ist ein Dresdner Taschen-Calender von der Post an bis ins Lager verlohren gegangen, worinnen die Marschruthe, von Pirna bis ins Lager bey Plauen, aus beschrieben; Der ehrliche Finder wird gebeten, solchem gegen ein verhältnismäßiges Douceur in allhiefiger Post abzugeben, weil dem Verlehrer viel daran gelegen, da besonders noch in gedachten Calender eine Quittung befindlich.

In

In der Stadt sind geboren worden:
4 Söhnchen und 1 Töchterchen, unter erstern 2 uneheliche.

Gestorben sind:

- 1) Fr. Johanna Christiana, Mstr. Johann Wills, E. E. Handwerks der Zeug. Lein- und Wollweber Obermeisters, Ehefrau, geboh. Puschnerin, 50 Jahr 5 Monat alt.
- 2) Fr. Christiana, weyl. Mstr. Johann Daniel Sacks, Tuchmachers, hinterl. Wittwe, geboh. Scheffelin, 73 Jahre alt.
- 3) Fr. Anna Sophia, weyl. Mstr. Johann Gottfr. Schneiders, E. E. Handwerks der Böttiger Vormeisters, hinterl. Wittwe, geboh. Lothin, 80 Jahre alt.
- 4) Fr. Christiana Dorothea, Mstr. Christian Friedrich Nink, Zingießers, Ehefrau, geboh. Steudelln, 41 Jahre alt.
- 5) Mstr. Traugott Lebrecht Blechschmidt, Schneider, 42 Jahre 2 Monate alt.
- 6) Hr. Christian August Stengels, Kaufmanns, ältestes Töchterchen, Christiane Louise, 6½ Jahr alt.
- 7) Hr. Christian August Wunders, Kaufmanns, jüngstes Söhnchen, Friedrich Leopold, 4 Jahre 2 Monate 20 Tage alt.
- 8) Hr. Christian Gottlob Degenkolbs, Gold- und Silber. Arbeiters, Töchterchen.
- 9) Mstr. Christian Gottlob Ruders, Leinewebers, Töchterchen.
- 10) Mstr. Johann Nicolaus Pöhl, Zeugmachers, Töchterchen.
- 11) Carl Friedrich Leißners, Pappiermachers, Töchterchen.
- 12) Johann Christian Schlenzens, Zimmermanns, Söhnchen.
- 13) Johann Gottlieb Seidels, Mousquetiers, Zwillingss Söhnchen.
- 14) Johann Gottlieb Seyferts, Landfuhrmanns, Söhnchen.
- 15) Johann Heinrich Puschners, Handarbeiters, Töchterchen.
- 16) Carl Gottlob Leumers, Mousquetiers, Söhnchen.
- 17) Johannen Catharinen Rohsin, uneheliches Töchterchen.
- 18) Marien Rosinen Wolfin, uneheliches Söhnchen.

Frentags prediget Herr Pastor M. Gottschald, von Irfersgrün, über Joh. III, v. 1., und am Sonntage in der Gottesackerkirche: Herr Tertius adjunctus Schmidt.

Fleisch Taxe pr. Pfund.

Schöps - Fleisch, 1 gr. 10 pf.	Kind - Fleisch, 2 gr. 4 pf.
Kalb - Fleisch, 1 gr. 8 pf.	Schwein - Fleisch, 2 gr. 8 pf.

Getraide Preis hiesiger Stadt:

Ao. 1796 v. 3. Sept.	Gut.			Mittelmäßig.			Gering.		
	Zhlr.	Gr.	Pf.	Zhlr.	Gr.	Pf.	Zhlr.	Gr.	Pf.
Weizen.	1	6	—	1	5	—	1	4	—
Korn.	—	20	6	—	19	—	—	18	—
Gerste.	—	15	—	—	14	—	—	13	—
Hafer.	—	10	6	—	10	—	—	—	—

Ru
de
burg
den
die
bis
erte.
lichst
Nach
um
passir
servee
so sie
Dieb
Aber
wurde
fiel u
Stank
einen
1700
dem
worde